

An den Fraktionsvorsitzenden der CSU im Bayerischen Landtag
Herrn Thomas Kreuzer
Max-Planck-Str. 1
81675 München

31. Juli 2014

Bayern als verlässlichen Wirtschaftsstandort erhalten

Sehr geehrter Herr Kreuzer,

als ein breites Bündnis aus Verbraucherschützern/innen, Wirtschaftsexperten/innen und Unterstützern/innen des ländlichen Raums wenden wir uns heute an Sie, weil wir besorgt sind:

Besorgt über die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Bayern, besorgt über unsere gemeinsamen Ziele des Klimaschutzes und besorgt über den deutschlandweiten gesellschaftlichen Zusammenhalt bei den anstehenden Herausforderungen. Ausgangspunkt unserer Besorgnis sind die aktuellen Pläne der Bayerischen Staatsregierung für neue Abstandsregelungen bei der Windenergie nach der Formel „10H“.

Als Verbände und Unternehmen in Bayern sind wir in den unterschiedlichsten Themenfeldern aktiv. Uns eint jedoch das gemeinsame Anliegen: Das Erreichen der Ziele der Energiewende unter Maßgabe des energiepolitischen Dreiecks aus Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz. Und nicht nur für den Freistaat gilt selbstverständlich auch das Ziel: Akzeptanz. Ebenso müssen wir bei alledem die Interessen der Menschen vor Ort, des Landschaftsbildes, aber auch der Wirtschaft im Auge behalten. Bayern soll weiterhin ein Bundesland bleiben, das attraktiv für Investoren/innen ist, aber auch die Heimat schätzt und schützt.

Im Lichte dieser Vorgaben setzt das geplante Landesgesetz mit drastisch einschränkenden Abstandsregelungen zur Windenergie ein fatales Signal. Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Hauptkritikpunkte skizzieren:

RECHTSSICHERHEIT

Die von der Bayerischen Staatsregierung geplante Abstandsregelung wird von namhaften Experten als rechtlich äußerst fragwürdig eingestuft, wie auch die Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Landtages am 3. Juli 2014 gezeigt hat. Langwierige Klageverfahren sind zu erwarten. Die Staatsregierung würde damit sehenden Auges jahrelange Rechtsstreits in Kauf nehmen. Im Wesentlichen bestehen rechtliche Zweifel an folgenden Punkten:

1. Rechtliche Stellung der Windkraft

Die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, die im Baugesetzbuch seit vielen Jahren enthalten ist, würde mit der 10H-Regel nicht nur eingeschränkt, sondern faktisch zu einer bloßen Hülle degradiert. Die vorgesehene „Länderöffnungsklausel“ ist aber als Ausnahme zur grundsätzlichen Privilegierung gedacht und gibt keine Befugnis zur völligen Aushöhlung. In diese Richtung zeigt auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 35 Abs. 3, S. 3 Baugesetzbuch, wonach stets „substantieller Raum für die Nutzung der Windenergie“ zu gewährleisten ist. Dieser ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf grundlegend in Frage gestellt.

2. Vetorecht von Nachbargemeinden

Ein völliger Fremdkörper im System der Bauleitplanung ist die vorgesehene Zustimmungspflicht der Nachbargemeinde bei Unterschreitung des 10H-Abstandes. Dass sich Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung mit ihren Nachbargemeinden abstimmen, ist zwar gang und gäbe und gesetzlich vorgesehen. Eine verpflichtende Zustimmung im Sinne eines Vetorechtes greift jedoch massiv in die verfassungsrechtlich (!) vorgesehene Planungshoheit der Kommunen ein und ist nach Meinung vieler Experten nicht haltbar.

PLANUNGSSICHERHEIT

Die geplante Regelung konterkariert jegliches Vertrauen der Kommunen und aller weiteren Akteure in die Planungssicherheit in Bayern.

Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, Energiegenossenschaften und Verbände sind aber auf Planungssicherheit bei ihren Vorhaben angewiesen. Mit Veröffentlichung des bayerischen Energiekonzepts von 2011 sowie des Winderlasses 2012 haben Bürgerinnen und Bürger, Klein- und mittelständische sowie kommunale Unternehmen und auch viele Gemeinden mit Mut und unternehmerischem Risiko die Zurufe der Staatsregierung aufgenommen und langfristig in die Entwicklung der Windenergie in Bayern investiert. Es bedurfte vieler Akteure, um durch unzählige kleine Schritte, viel Überzeugungsarbeit und zahllose Überstunden die zaghaften Erfolge zu erzielen, die wir zuletzt erreicht haben. Mit der geplanten Regelung würden alle diese Akteure verprellt und bestraft. Das Vertrauen dieser Akteure droht verloren zu gehen. Sie werden sich für einen zweiten Aufruf der Staatsregierung kaum einsetzen.

16 von 18 Regionen im Freistaat entwickeln momentan Konzepte zur Windenergie oder haben diese entwickelt. Mit dem geplanten Gesetz würden diese Planungen im gesamten Freistaat entwertet und für sinnlos erklärt. Der Bayerische Gemeindetag erklärte hierzu, dass „Gemeinden mit erheblichem Verwaltungs- und Kostenaufwand entsprechende Flächennutzungspläne erstellen“. Mit der Nichtigkeit der Regionalpläne würden Millionen für getätigte Investitionen aus öffentlichen Geldern verbrannt.

Aber nicht nur das: Mit der plötzlichen Abkehr der in 2011 ausgerufenen Ziele werden viele kleinere Investoren/innen, insbesondere Bürgergesellschaften, in ihrer Existenz bedroht. Die Stichtagsregelung zum 4. Februar 2014 ist viel zu knapp gewählt. Ein angemessener Vertrauensschutz für Investoren, die dem Aufruf der Staatsregierung gefolgt sind, ist damit nicht gewährleistet.

WERTSCHÖPFUNG IN DEN KOMMUNEN

Es wären jedoch nicht nur Planungskosten entwertet, ebenso entgehen uns erhebliche Wertschöpfungspotentiale für Bayern. Durch die verschärften Mindestabstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung gehen für Kommunen und Energieversorger – aber auch für viele Unternehmen und Bürgergenossenschaften – wichtige Investitions- und Planungsgrundlagen verloren.

Fast 12.000 Beschäftigte in der Windenergie in Bayern entlang der gesamten Wertschöpfungskette stehen für einen erfolgreichen Wirtschaftszweig, für den bisher herausragende Wachstumspotenziale galten. Innovationen, z. B. im Turmbau für Windenergieanlagen kommen aus der Oberpfalz. „10H“ stellt diese Entwicklung nun grundsätzlich in Frage. Bereits vor Ort geplante Investitionen müssten erneut geprüft werden und sind als Wertschöpfungseffekte teils bereits in andere Bundesländer verschoben. Auch die regionale Wertschöpfung und das damit einhergehende außerordentliche Potenzial für den ländlichen Raum gingen verloren.

WEITERE UNBEABSICHTIGTE NEBENWIRKUNGEN:

Die pauschalisierten Abstandsregelungen werden regionalen Unterschieden nicht gerecht und haben zur Folge, dass die elementaren Voraussetzungen für die rentable Nutzung von Windkraft wie die Windhöflichkeit oder der Stromnetzanschluss, vollkommen in den Hintergrund treten. Windkraftanlagen werden künftig nicht mehr dort errichtet, wo es auch wirtschaftlich sinnvoll ist, sondern nur in den kleinen nicht betroffenen Restflächen Bayerns.

KEIN BEDARF FÜR DIE REGELUNG

Wir sind weiterhin der Ansicht, dass die aktuell bestehenden immissionsrechtlichen Vorgaben ausreichend sind, um eine Nutzung von Windkraftanlagen ohne Belastung der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Vorschriften haben sich bewährt und werden laufend ggf. durch die Rechtsprechung an neue Gegebenheiten angepasst.

Auch der Prozess der Flächenausweisungen durch Kommunen über Flächennutzungspläne und durch Regionale Planungsverbände über Regionalpläne hat sich bewährt. Keine Gemeinde muss eine Verspargelung oder Umzingelung hinnehmen, wenn sie angemessen plant. Die Bayerische Staatsregierung hat selbst Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung bereitgestellt, z.B. dass ein Ortsteil insgesamt nur bis zu 180 Grad umfasst werden soll, um eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes zu vermeiden. Es bleibt die Möglichkeit, auch und gerade ohne 10H-Regelung Prozesse noch offener zu gestalten und noch mehr Interessen einzubinden.

Wir erinnern hier an das gemeinsame Schreiben der Ministerialdirigenten von StMUG, StMI und StMWIVT vom 7. August 2013. Dort ist ausführlich dargestellt, wie weitgehend das bestehende Recht konsensuale Lösungen ermöglicht.

VERTRAUENSCHUTZ GEWÄHRLEISTEN

Wir appellieren daher an Sie: Erhalten Sie den Ruf Bayerns als sicherer und verlässlicher Wirtschaftsstandort.

WIR SENDEN DEN DRINGENDEN APPELL AN SIE:

- Keine Anwendung der 10H-Regelung in den ausgewiesenen Flächen in Flächennutzungsplänen und Regionalplänen.
- Vertrauensschutz für die in Aufstellung befindlichen Pläne.
- Keine Zustimmungspflicht der Nachbarkommune.
- Ausreichend Windvorrangflächen im Sinne des garantierten „substantiellen Raums“.

Bei der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Landtags am 10. Juli 2014 hat die CSU-Fraktion weitere Änderungen am Gesetzesentwurf in obigen Punkten angekündigt. Wir appellieren an Sie, diesen Worten Taten folgen zu lassen.

Bitte nehmen Sie unsere Besorgnis zur Kenntnis und bedenken Sie Ihre Entscheidung für „10H“. Gerne legen wir Ihnen unsere Beweggründe auch in einem persönlichen Gespräch dar.

Diesen Brief haben wir Herrn Ministerpräsidenten Horst Seehofer zur Kenntnis zugesendet.

Mit freundlichen Grüßen



Bayerischer Bauindustrieverband
Hauptgeschäftsführer Thomas Schmid



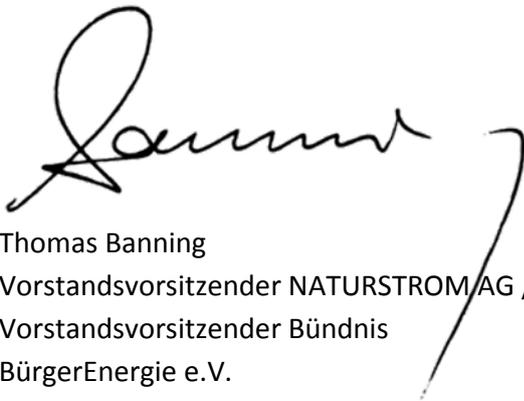
Verbraucherzentrale Bayern e.V.
Vorstand Marion Breithaupt-Endres



Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE),
Landesverband Bayern
Vorsitzender Günter Beermann



Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstandsvorsitzender VKU-Landesgruppe
Bayern



Thomas Banning
Vorstandsvorsitzender NATURSTROM AG /
Vorstandsvorsitzender Bündnis
BürgerEnergie e.V.

Kontaktadressen:

Lisa Badum
NATURSTROM AG
lisa.badum@naturstrom.de
Mobil: 0157-71917364



OSTWIND-Gruppe
Geschäftsführer Dr. Rolf Bungart

Christoph Markl-Meider
OSTWIND-Gruppe
markl@ostwind.de
0179-5975863